

Mit der Coronavirus-Testverordnung können nicht nur Vertragsärztinnen und Vertragsärzte Leistungen und Sachkosten für die Corona-Testungen über die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen abrechnen, sondern auch andere medizinische Einrichtungen oder vom Gesundheitsamt beauftragte Dritte und Testzentren. Um die Leistungen mit der KVN abrechnen zu können, ist für Nicht-KV-Mitglieder eine vorherige Registrierung erforderlich. Diese Registrierung ist ab sofort über die KVN-Internetseite möglich. Das Registrierungsformular finden Sie [hier](#)